

Rechtssache C-414/20 PPU

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

4. September 2020

Vorlegendes Gericht:

Spetsializiran nakazatelen sad (Bulgarien)

Datum der Vorlageentscheidung:

3. September 2020

Angeklagter:

MM

Andere Beteiligte:

Spetsializirana prokuratura

BESCHLUSS

Datum: 3. September 2020

Sofia

Spetsializiran nakazatelen sad (Spezialisiertes Strafgericht) ... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

Das Verfahren richtet sich nach den Art. 485 ff. des Nakazatelno-protsesualen kodeks (Strafprozessordnung, im Folgenden: NPK), Art. 267 Abs. 2 AEUV

1. Die Verteidigung hat beim vorlegenden Gericht beantragt, die Untersuchungshaft des Angeklagten MM für rechtswidrig zu erklären, da ihr ein rechtswidriger Europäischer Haftbefehl zugrunde liege.
2. Das vorlegende Gericht hat ernst zu nehmende Gründe für die Annahme, dass der Europäische Haftbefehl, aufgrund dessen MM von den spanischen Justizbehörden an die bulgarische Justiz übergeben wurde, rechtswidrig ist, da er im Widerspruch zum Unionsrecht steht. Hinzu kommt, dass MM allein aufgrund der Übergabe in Untersuchungshaft genommen werden konnte.

Gleichwohl weist das vorlegende Gericht darauf hin, dass der Europäische Haftbefehl nach nationalem Recht rechtmäßig ist. Daher hält es ein entsprechendes Vorabentscheidungsersuchen für erforderlich, um festzustellen, ob das nationale Gesetz mit dem Unionsrecht tatsächlich unvereinbar ist.

Des Weiteren merkt das vorlegende Gericht an, dass nicht sicher ist, ob die Rechtswidrigkeit des Europäischen Haftbefehls als Argument für die Rechtswidrigkeit der darauffolgenden Untersuchungshaft des Angeklagten MM angeführt werden kann. Daraus ergibt sich die Erforderlichkeit eines Vorabentscheidungsersuchens auch zu dieser Frage.

3. Aus vorstehenden Gründen hat [das Gericht]

BESCHLOSSEN:

Das auf Antrag der Verteidigung von MM auf Aufhebung der Untersuchungshaft eingeleitete Verfahren gemäß Art. 270 NPK wird AUSGESETZT.

Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird folgendes Vorabentscheidungsersuchen VORGELEGT:

[Or. 2] Sachverhalt

4. Gegen 41 Personen wurde ein Strafverfahren wegen der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung zur Verbreitung von Betäubungsmitteln eingeleitet. 16 dieser Personen, darunter der Angeklagte MM, ergriffen die Flucht.
5. Mit Verfügung vom 8. August 2019 schrieb die Ermittlungsbehörde MM zur Fahndung aus, um ihn zwangsweise der Polizei vorzuführen. Rechtlich bewirkte diese Verfügung die Festnahme von MM im Inland.
6. Mit Verfügung vom 9. August 2019 zog die Ermittlungsbehörde mit Genehmigung der Staatsanwaltschaft MM als Beschuldigten wegen der Beteiligung an der kriminellen Vereinigung heran. Da MM flüchtig war, wurde diese Verfügung lediglich einem von Amts wegen bestellten Rechtsanwalt zugestellt.
Mit dieser Verfügung wurde MM offiziell beschuldigt, diese Straftat begangen zu haben. Diese Verfügung hat nicht die rechtliche Wirkung der Festnahme von MM.
7. Am 16. Januar 2020 erließ die Staatsanwaltschaft einen Europäischen Haftbefehl gegen MM. In der Spalte „b“ – „Entscheidung, die dem Haftbefehl zugrunde liegt“ – gab sie unter Ziff. 1 – „Haftbefehl“ – die Verfügung vom 9. August 2019 an, mit der MM als Beschuldigter herangezogen wurde.
8. Derweil wurde MM nicht gefunden und nicht festgenommen.

9. Am 25. März 2020 wurde das Verfahren dem Gericht zur Prüfung in der Sache vorgelegt. Am 16. April 2020 hat die Staatsanwaltschaft gegen die flüchtigen Angeklagten, einschließlich MM, die Anordnung der Untersuchungshaft (nach der nationalen Terminologie „Ingewahrsamnahme“) beantragt. In der öffentlichen Verhandlung vom 24. April 2020 hat das Gericht mit der Begründung, dass das nationale Gesetz die Anordnung der Untersuchungshaft in Abwesenheit des Angeklagten, gegen den die Untersuchungshaft angeordnet werden soll, nicht zulässt, über den Antrag nicht verhandelt (bzw. sich nicht in der Sache geäußert) (siehe unten, Rn. 20). Die Staatsanwaltschaft hat der Zurückweisung durch das Gericht nicht widersprochen, und sie ist wirksam geworden.

Stattdessen hat das vorliegende Gericht die zwangsweise Vorführung von MM zur Zustellung von Schriftstücken angeordnet.

10. Zu einem späteren Zeitpunkt wurde zunächst einer, danach weitere zwei der flüchtigen Angeklagten aufgrund der nationalen Haftbefehle im Inland festgenommen. Die Staatsanwaltschaft hat die Anordnung der Untersuchungshaft beantragt. Das Gericht hat öffentliche Verhandlungen in Anwesenheit der Betroffenen durchgeführt und in der Sache entschieden; gegen zwei von ihnen wurde Untersuchungshaft angeordnet.
11. **[Or. 3]** Am 5. Juli 2020 wurde der Angeklagte MM in Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls im Königreich Spanien festgenommen; am 28. Juli 2020 wurde er der bulgarischen Justiz übergeben. Am selben Tag hat die Staatsanwaltschaft die Anordnung der Untersuchungshaft gegen MM beantragt. Auf diesen Antrag hin hat das Gericht die zwangsweise Vorführung von MM zur Teilnahme an der Gerichtsverhandlung angeordnet.
12. Am 29. Juli 2020 wurde nach einer Gerichtsverhandlung, bei der MM persönlich erschienen ist und angehört wurde, ein gerichtlicher Haftbefehl erlassen.

Bei der Entscheidung ist das vorliegende Gericht davon ausgegangen, dass der Europäische Haftbefehl, aufgrund dessen MM übergeben wurde, von einer unzuständigen Behörde, nämlich von der Staatsanwaltschaft ohne eine Beteiligung eines Gerichts, erlassen wurde. Zur Begründung dieser Annahme beruft sich das Gericht auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs in den Rechtssachen C-508/2018, C-566/2019 und C-625/2019.

Das Gericht hat weiter die Auffassung vertreten, dass dieser Europäische Haftbefehl ohne die Angabe eines wirksamen nationalen Haftbefehls erlassen wurde, da darin lediglich die Entscheidung über die Heranziehung als Beschuldigter vermerkt war, die nicht die Festnahme des MM zur Folge hat (siehe oben, Rn. 6 und 7). Aufgrund dessen sei der Europäische Haftbefehl nicht rechtmäßig.

Das vorliegende Gericht bezweifelt allerdings, ob dieser Mangel überhaupt festgestellt werden kann, da das Verfahren zum Erlass und zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls bereits endgültig abgeschlossen ist und da es mittelbar

die Verfügung der Staatsanwaltschaft kontrollieren würde, was nach nationalem Recht unzulässig ist; zudem würde es die Rechtmäßigkeit der Entscheidung der spanischen Justizbehörde, die den Europäischen Haftbefehl vollstreckt und MM an die bulgarische Justiz übergeben hat, beurteilen – ein Vorgehen, das jeglicher rechtlicher Grundlage entbehren würde. Das Gericht äußert auch Vorbehalte, ob und inwiefern ein Mangel des Europäischen Haftbefehls, wenn er gültig festgestellt wäre, die Möglichkeit beeinflussen könnte, Untersuchungshaft gegen den Angeklagten MM anzuordnen.

Aufgrund dieser Schwierigkeiten, die tatsächliche Bedeutung der Rechtswidrigkeit des Europäischen Haftbefehls für das folgende, auf die Anordnung der Untersuchungshaft gegen MM gerichtete Verfahren zu beurteilen, hat das vorliegende Gericht ein Vorabentscheidungsersuchen für erforderlich gehalten. Gleichwohl hat es davon Abstand genommen, da keine entsprechende Verpflichtung der ersten Instanz besteht. Stattdessen hat es der zweiten Instanz die Initiative dazu überlassen.

13. **[Or. 4]** Am 5. August 2020 hat die Verteidigung Beschwerde gegen die Untersuchungshaft eingelegt. Sie hat sich neben anderen Argumenten auf die Mangelhaftigkeit des Europäischen Haftbefehls berufen und hierfür auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union hingewiesen. Sie hat die Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens beantragt.
14. Am 14. August 2020 hat die zweite Instanz den Haftbefehl gegen MM bestätigt. Sie hat die sich bezüglich eines Mangels des Europäischen Haftbefehls stellenden Fragen nicht angesprochen. Der Antrag der Verteidigung auf Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens wurde ohne Begründung zurückgewiesen.
15. Am 27. August 2020 hat die Verteidigung erneut einen Antrag auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Untersuchungshaft von MM gestellt. Es wurde ein Verfahren gemäß Art. 270 NPK eingeleitet, in dessen Rahmen dieses Vorabentscheidungsersuchen ergeht.
16. In der öffentlichen Gerichtsverhandlung am 3. September 2020 hat die Verteidigung neben anderen Argumenten geltend gemacht, dass der Europäische Haftbefehl rechtswidrig sei und dies von der vollstreckenden spanischen Justizbehörde nur deswegen nicht berücksichtigt worden sei, weil MM der Übergabe zugestimmt habe. Sie beruft sich auf das Recht, die Rechtswidrigkeit vor dem erkennenden Gericht geltend zu machen. Sie behauptet, auch der nachfolgende Haftbefehl gegen MM sei deswegen mangelhaft, und beantragt, diesen aufzuheben.

Die Staatsanwaltschaft führt aus, dass der Europäische Haftbefehl nach nationalem Recht vollkommen rechtmäßig sei.

17. Das Gericht ist der Auffassung, dass der Europäische Haftbefehl nach nationalem Recht tatsächlich rechtmäßig ist. Es liegen jedoch ernst zu nehmende Gründe vor, ihn für unionrechtswidrig zu halten. Unabhängig davon bestehen für das Gericht

ernste Schwierigkeiten, die Bedeutung dieser Rechtswidrigkeit für die Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Untersuchungshaft zu beurteilen, die an sich vollkommen rechtmäßig ist.

Aus vorstehenden Gründen hat das Gericht beschlossen, das Verfahren auszusetzen und ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen.

Angeführte nationale Rechtsvorschriften: Nakazatelno-protsesualen kodeks (Strafprozessordnung, im Folgenden: NPK) und Zakon za ekstraditsiata i evropeyskata zapoved za arest (Gesetz über die Auslieferung und den Europäischen Haftbefehl, im Folgenden: ZEEZA).

18. Zur Heranziehung als Beschuldigter:

Wenn gegen eine Person hinreichende Beweise für die Begehung einer Straftat vorliegen, wird sie durch Abfassung einer Verfügung über die Heranziehung als Beschuldigter offiziell beschuldigt (gemäß Art. 219 Abs. 1 NPK). Die Verfügung erlässt die Ermittlungsbehörde unter der Kontrolle der Staatsanwaltschaft.

[Or. 5] Art. 219 Abs. 1 NPK lautet: „Wenn hinreichende Beweise für die Schuld einer bestimmten Person gesammelt wurden ..., berichtet die Ermittlungsbehörde der Staatsanwaltschaft und zieht die Person durch Abfassung der entsprechenden Verfügung als Beschuldigten heran“.

Diese Verfügung hat den Zweck, die Person über den Tatvorwurf zu unterrichten und ihr die Möglichkeit zur Verteidigung zu eröffnen (Art. 219 Abs. 4 bis 8 und Art. 221 NPK). Rechtlich bewirkt diese Verfügung nicht die Festnahme des Beschuldigten. Zu diesem Zweck können andere Entscheidungen ergehen: Anordnung der Vorführung vor dem Gericht nach Art. 64 Abs. 2 NPK und Anordnung der Vorführung vor den ermittelnden Polizeibehörden nach Art. 71 NPK. Im Ausgangsverfahren wurde letztere Anordnung erlassen (siehe oben, Rn. 5).

Die Verfügung der Ermittlungsbehörde über die Heranziehung als Beschuldigter ist nicht gerichtlich anfechtbar. Gegen sie ist nur die Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft statthaft. Das gilt gleichermaßen für die Anordnung der Vorführung vor den ermittelnden Polizeibehörden gemäß Art. 71 NPK.

Art. 200 NPK lautet: „Gegen Anordnungen der Ermittlungsbehörde ist die Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft statthaft. Gegen Anordnungen der Staatsanwaltschaft, die nicht der gerichtlichen Kontrolle unterliegen, ist die Beschwerde bei einem Staatsanwalt der übergeordneten Staatsanwaltschaft statthaft; seine Anordnung ist nicht anfechtbar“.

19. Zum Erlass eines Europäischen Haftbefehls während der vorgerichtlichen Phase des Strafverfahrens:

Gemäß Art. 56 Abs. 1 Nr. 1 ZEEZA ist (in der vorgerichtlichen Phase) die Staatsanwaltschaft für den Erlass eines Europäischen Haftbefehls gegen den Beschuldigten zuständig. Diese Vorschrift lautet:

„Der Europäische Haftbefehl wird in der Republik Bulgarien durch den zuständigen Staatsanwalt gegen einen Beschuldigten ... erlassen“.

Das Gesetz sieht keine Möglichkeit der Beteiligung eines Gerichts bei der Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls in der vorgerichtlichen Phase vor, weder vor noch nach der Ausstellung. Insbesondere besteht keine gesetzliche Möglichkeit, einen vom Staatsanwalt erlassenen Europäischen Haftbefehl bei Gericht anzufechten. Lediglich die Anfechtung beim übergeordneten Staatsanwalt (Art. 200 Satz 2 NPK in Verbindung mit Art. 66 ZEEZA) ist möglich.

Das Gesetz schreibt nicht vor, welche Entscheidung in der Spalte „b“ – „Entscheidung, die dem Haftbefehl zugrunde liegt“ – anzugeben ist. Deswegen wird in manchen Fällen die Verfügung über die Heranziehung als Beschuldigter eingetragen.

20. **[Or. 6]** Zur fehlenden Möglichkeit, die Untersuchungshaft in Abwesenheit des Beschuldigten anzuordnen:

Die Rechtsstellung des abwesenden Beschuldigten wird besonders geschützt. Die Untersuchungshaft kann nur gegen einen im Prozess physisch anwesenden Beschuldigten angeordnet werden. Wenn der Beschuldigte flüchtig ist, ist die Anordnung der Untersuchungshaft unzulässig (Art. 56 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 269 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 NPK).

Art. 56 Abs. 1 NPK lautet: „Wenn die Beschuldigung unter den Voraussetzungen des Art. 269 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 NPK erhoben wird, wird nach Fahndung nach dem Beschuldigten eine Zwangsmaßnahme angeordnet“. Art. 269 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 NPK betrifft bestimmte Voraussetzungen, unter denen die Durchführung des Verfahrens in Abwesenheit des Beschuldigten rechtlich zulässig ist.

Gerade deswegen ist das nationale Verfahren zur Anordnung der Untersuchungshaft gegen den Beschuldigten in der Weise geregelt, dass seine Anwesenheit vor Gericht erforderlich ist (Art. 64 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 NPK).

Art. 64 Abs. 1 NPK lautet: „Die Zwangsmaßnahme Untersuchungshaft wird im vorgerichtlichen Verfahren vom zuständigen erstinstanzlichen Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft angeordnet“.

Art. 64 Abs. 3 NPK lautet: „Das Gericht verhandelt unverzüglich ... unter Beteiligung des Beschuldigten ... über die Sache“.

21. Unionsrechtliche Vorschriften

Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1

Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 391

22. Vorlagefragen:

Ist ein nationales Gesetz, wonach der Europäische Haftbefehl und die nationale Entscheidung, die dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegt, lediglich von der Staatsanwaltschaft erlassen werden, ohne dass das Gericht die Möglichkeit einer Beteiligung oder einer vorherigen oder nachträglichen Kontrolle hat, mit Art. 6 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584 vereinbar?

[Or. 7] Ist ein Europäischer Haftbefehl, der auf der Grundlage einer Entscheidung über die Heranziehung der gesuchten Person als Beschuldigter erlassen wurde, wobei diese Entscheidung nicht die Untersuchungshaft betrifft, mit Art. 8 Abs. 1 Buchst. c des Rahmenbeschlusses 2002/584 vereinbar?

Im Fall der Verneinung: Wenn bei der Ausstellung und der Kontrolle des Europäischen Haftbefehls keine Beteiligung des Gerichts zulässig ist und er auf der Grundlage einer nationalen Entscheidung erlassen wurde, die nicht die Untersuchungshaft vorsieht, der Europäische Haftbefehl aber tatsächlich vollstreckt und die gesuchte Person übergeben wird, muss dann der gesuchten Person im Rahmen des Strafverfahrens, in dem der Europäische Haftbefehl ausgestellt worden ist, ein wirksamer Rechtsbehelf zur Verfügung stehen? Ist ein wirksamer Rechtsbehelf nur dann gegeben, wenn die gesuchte Person in die Lage versetzt wird, in der sie sich befände, wenn der Verstoß nicht begangen worden wäre?

Erläuterungen zu den Fragen:

23. Die erste Frage mag unnötig erscheinen, da die Antwort offensichtlich ist. Der Gerichtshof hat Art. 6 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584 nämlich bereits dahin ausgelegt, dass er die Staatsanwaltschaft als für den Erlass des nationalen und des Europäischen Haftbefehls zuständig ansieht (C-508/18 und C-82/19, Rn. 50 bis 63, C-509/18, Rn. 29 bis 42; C-566/19 und C-626/19, Rn. 52 und Rn. 58). Gleichwohl führt der Gerichtshof aus, dass ein wirksamer gerichtlicher Rechtsbehelf beim Erlass von mindestens einem dieser Haftbefehle gewährleistet sein muss (C-566/19, Rn. 60 und Rn. 62): Wenn der nationale Haftbefehl nicht von einem Gericht erlassen wurde, muss er gerichtlich überprüfbar sein; wenn der Europäische Haftbefehl nicht von einem Gericht ausgestellt wurde, muss entweder dieser gerichtlich überprüfbar sein (C-566/19 und C-626/19, Rn. 62 und 63, C-508/18, Rn. 75), auch nach der Übergabe der betroffenen Person (C-566/19 und C-626/19, Rn. 69), oder der nationale Haftbefehl muss davor von einem Gericht

erlassen worden sein, das die Rechtmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit des Europäischen Haftbefehls beurteilt hat (C-566/19 und C-626/19, Rn. 67 und 68).

24. Der vorliegende Fall betrifft jedoch eine ausdrückliche Vorschrift des nationalen Gesetzes, nämlich Art. 56 Abs. 1 Nr. 1 ZEEZA, wonach allein die Staatsanwaltschaft die für die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls zuständige Behörde ist (siehe oben, Rn. 19). Auch die Entscheidung über die Heranziehung als **[Or. 8]** Beschuldigter, die der Ausstellung des Europäischen Haftbefehls zugrunde lag, wurde lediglich von der Ermittlungsbehörde unter der Kontrolle der Staatsanwaltschaft erlassen. Eine gerichtliche Überprüfung im Beschwerdeverfahren ist bei keiner der beiden Entscheidungen vorgesehen.

Aus diesem Grund ist eine ausdrückliche Entscheidung des Gerichtshofs zur Vereinbarkeit des nationalen Gesetzes mit Art. 6 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584 erforderlich.

25. Zur zweiten Frage: Der Gerichtshof hat bereits ausgeführt, dass ein nationaler Haftbefehl erforderlich ist, der nicht mit dem Europäischen Haftbefehl identisch ist (C-241/15, Bob-Dogi). Der Gerichtshof hat jedoch noch nicht entschieden, ob es mit Art. 8 Abs. 1 Buchst. c des Rahmenbeschlusses 2002/584 vereinbar ist, wenn dem Europäischen Haftbefehl eine Entscheidung zugrunde liegt, mit der eine Person als Beschuldigter herangezogen wird, nämlich eine Entscheidung, mit der die Person offiziell über den Tatvorwurf unterrichtet wird. Im Unterschied zur Rechtssache C-241/15 liegt hier im Ausgangsverfahren eine gesonderte Entscheidung vor, die nicht mit dem Europäischen Haftbefehl identisch ist und die in diesem eindeutig vermerkt ist; diese Entscheidung sieht jedoch die Haft der gesuchten Person nicht vor.
26. Zur dritten Frage: Das nationale Gesetz sieht keinen gerichtlichen Schutz gegen den Erlass des nationalen oder des Europäischen Haftbefehls vor. Beide werden durch die Ermittlungsbehörde bzw. durch die Staatsanwaltschaft erlassen und unterliegen lediglich der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft (siehe oben, Rn. 18 und 19).

Der Rahmenbeschluss 2002/584 sieht ebenfalls kein Recht auf wirksame Rechtsbehelfe gegen eine Verletzung der Rechte der gesuchten Person vor. Daher bleibt einzig Art. 47 der Charta anwendbar.

Der Gerichtshof hat bereits ausgeführt, dass Art. 47 der Charta unmittelbare Wirkung hat (C-615/18, Rn. 72: „...Art. 47 der Charta, der aus sich heraus Wirkung entfaltet und nicht durch Bestimmungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts konkretisiert werden muss, um dem Einzelnen ein Recht zu verleihen ...“. Gleichwohl ist nicht klar, vor welchem Gericht, durch welche Rechtshandlungen und mit welchen Rechtsfolgen diese wirksamen Rechtsbehelfe auszuüben sind.

27. Daher stellt sich die Frage, ob dieser wirksame Rechtsschutz von eben dem vorliegenden Gericht sichergestellt werden soll, das vor die Folgen der

Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls gestellt wurde [Or. 9], da die gesuchte Person nach ihrer Übergabe dem vorlegenden Gericht vorgeführt wurde und dieses die Untersuchungshaft angeordnet hat (siehe oben, Rn. 12). Die Beteiligung des vorlegenden Gerichts ist durch den normalen Verlauf des Strafverfahrens, in dessen Rahmen der Europäische Haftbefehl ausgestellt wurde, bedingt, da das Verfahren nämlich in die gerichtliche Phase eingetreten ist (siehe oben, Rn. 9). Oder soll sich das vorlegende Gericht dieser Probleme vielmehr entledigen, indem es MM einen Weg eröffnet, ein neues Verfahren zur Erlangung von Schadensersatz zu führen?

28. In Rn. 69 des Urteils in den Rechtssachen C-566/19 und C-626/19 hat der Gerichtshof die Anfechtung des Europäischen Haftbefehls nach der Übergabe der Person als geeigneten Rechtsbehelf erachtet. Ist damit die Anfechtung bei der zuständigen Behörde (nach nationalem Recht ist allein die Staatsanwaltschaft für Beschwerden zuständig, siehe oben, Rn. 18 und 19) gemeint, oder schließt das die Erhebung entsprechender Argumente bei dem Strafgericht ein, das die Rechtmäßigkeit der Untersuchungshaft überprüft? Obwohl die Haft erst nach der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls angeordnet wurde, wurde sie faktisch und rechtlich nur wegen des ausgestellten und vollstreckten mangelbehafteten Europäischen Haftbefehls möglich (siehe oben, Rn. 9 bis 12 und 20).
29. Da die Rechtswidrigkeit des Europäischen Haftbefehls gerade aus der Unzulässigkeit der Anfechtung bei einem Gericht herrührt, wäre es andererseits eventuell sinnvoll, dass gerade das vorlegende Gericht die Rechtmäßigkeit des Europäischen Haftbefehls überprüft. Grundlage dafür kann jedoch nur eine Entscheidung des Gerichtshofs sein.
30. Wäre diese Möglichkeit zuzulassen, stünde das vorlegende Gericht vor neuen Schwierigkeiten, nämlich welche Folgen die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Europäischen Haftbefehls hätte.

Insbesondere stellte sich die Frage, ob die Regelung des 44. Erwägungsgrundes der Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren anzuwenden wäre. Obwohl diese Richtlinie andere Fragestellungen regelt, die nicht den Europäischen Haftbefehl betreffen, sieht sie ein gewisses Niveau bezüglich der rechtlichen Wirkung der Ausübung wirksamer Rechtsbehelfe vor. Daher ließe sich annehmen, dass dieses Niveau zum Verständnis des Inhalts von Art. 47 der Charta beitragen kann, wenn er auf strafrechtliche Fragen angewandt wird.

31. Konkret liegen alle materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Untersuchungshaft von MM vor, was zur Anordnung der Untersuchungshaft durch das vorlegende Gericht geführt hat (siehe oben, Rn. 12), die ihrerseits durch die zweite Instanz (siehe oben, Rn. 14) und erneut durch das vorlegende Gericht bestätigt wurde. Rein verfahrensrechtlich konnte diese Untersuchungshaft jedoch lediglich infolge des persönlichen Erscheinens des MM vor dem vorlegenden

Gericht angeordnet werden. Und dieses persönliche Erscheinen ist das Ergebnis der Vollstreckung eines rechtswidrigen Europäischen Haftbefehls.

32. Über den ursprünglichen Haftantrag der Staatsanwaltschaft (der zugleich 15 weitere Personen betraf) wurde nicht verhandelt und nicht in der Sache entschieden [**Or. 10**] da es nicht möglich war, das persönliche Erscheinen von MM in der Gerichtsverhandlung sicherzustellen (siehe oben, Rn. 9). Das ist eine Folge des besonderen Schutzes des abwesenden Beschuldigten (siehe oben, Rn. 20). Weitere drei der abwesenden Beschuldigten wurden später aufgrund nationaler Haftbefehle inhaftiert (siehe oben, Rn. 10), bei ihrer Vorführung vor Gericht wurde über die Haftanträge in der Sache verhandelt und zwei Anträgen stattgegeben (siehe oben, Rn. 10).
33. Aus diesen Gründen kann mit Sicherheit festgestellt werden, dass, wenn der rechtswidrige Europäische Haftbefehl nicht ausgestellt worden wäre, MM nicht in Spanien festgenommen und nicht den bulgarischen Justizbehörden übergeben worden wäre und im Ergebnis nicht vom vorliegenden Gericht in Haft genommen worden wäre.
34. Wählte man diesen Ansatz, so wäre festzustellen, dass der Haft von MM ein wesentlicher Verfahrensfehler zugrunde liegt, nämlich die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls durch eine unzuständige Behörde (die Beteiligung des Gerichts war erforderlich, wurde aber nicht sichergestellt) auf der Grundlage einer Entscheidung, die keinen nationalen Haftbefehl darstellt. Das führte zu der Schlussfolgerung, dass auch die nachfolgende Inhaftierung, nach Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls (siehe oben, Rn. 12), rechtswidrig ist. MM müsste freigelassen werden.
35. Andererseits bezieht sich die Regel des 44. Erwägungsgrundes der Richtlinie 2016/343 auf die „Verletzung eines durch Unionsrecht garantierten individuellen Rechts“. Es ist jedoch nicht sicher, dass das Erfordernis der Beteiligung eines Gerichts am Verfahren zur Ausstellung oder nachträglichen Kontrolle eines Europäischen oder nationalen Haftbefehls ein solches Recht darstellt oder dass das Erfordernis, dass ein Europäischer Haftbefehl nur aufgrund eines nationalen Haftbefehls, aber nicht aufgrund einer nationalen Entscheidung über die Heranziehung als Beschuldigter auszustellen ist, ein solches Recht darstellt.
36. Zuletzt ist noch fraglich, ob die eindeutige Feststellung des vorliegenden Gerichts, dass der in Rede stehende Europäische Haftbefehl rechtswidrig war, an sich einen durch die Justiz gewährten Rechtsbehelf darstellt, obwohl eine solche Feststellung nach nationalem Recht nicht zulässig ist. Dieser Rechtsbehelf müsste aber wirksam sein, womit sich erneut die Frage nach den Folgen dieser Feststellung stellt.

Eigene Auffassung des vorliegenden Gerichts:

37. Die so formulierte dritte Frage ist der in der Rechtssache C-310/16 ähnlich, da sie die Rechtsfolgen einer Entscheidung einer Behörde außerhalb ihrer Kompetenzen

betrifft. Obwohl die Staatsanwaltschaft für die Ausstellung sowohl eines nationalen als auch eines Europäischen Haftbefehls zuständig ist, [Or. 11] führt die gänzlich fehlende Möglichkeit einer gerichtlichen Kontrolle (vorab oder nachträglich) zur Mangelhaftigkeit dieser Entscheidungen.

In der Rechtssache C-310/16 verbietet das nationale Recht die Verwertung dieser Folgen (die Verwertung von Beweisen, die durch eine Telefonüberwachung gesammelt wurden, die von einem Gericht angeordnet wurde, das kurz zuvor seine Zuständigkeit für derartige Anordnungen verloren hatte), eine Regelung, die durch den Gerichtshof wegen eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit für rechtmäßig befunden wurde (C-310/16, Rn. 34 und 35). In der vorliegenden Rechtssache stellt das Unionsrecht zusätzliche Anforderungen für die Beteiligung eines Gerichts beim Erlass eines nationalen und eines Europäischen Haftbefehls auf (siehe oben, Rn. 23). Die Nichteinhaltung dieser Anforderungen führt zum Ergebnis, dass unter Verstoß gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit in den persönlichen Bereich von MM eingegriffen wurde.

38. Es steht außer Zweifel, dass es rechtmäßig gewesen wäre, die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls unter diesen Umständen abzulehnen. Bei einer Ablehnung hätte MM durch das vorlegende Gericht nicht in Haft genommen werden können, da er nicht persönlich erschienen wäre (siehe oben, Rn. 10).

Dennoch wurde der Europäische Haftbefehl vollstreckt. Diese Vollstreckung kann keine Grundlage für die Versagung von Rechtsschutz sein, da der Gerichtshof eine Anfechtungsmöglichkeit sogar nach der Übergabe der Person zulässt (C-566/19, Rn. 69). Daher müsste das vorlegende Gericht die im Europäischen Haftbefehl festgestellten Mängel berücksichtigen können bzw. die Befugnis haben, den Haftbefehl gegen MM auf dieser verfahrensrechtlichen Grundlage aufzuheben, wenn es diese Mängel für wesentlich erachtet.

... [nicht übersetzt]